

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 30. Juli 2018

Nr. 602

Erllass eines befristeten totalen Verbotes für das Entfachen von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk

1. Aufgrund der aktuellen Wetterlage herrscht im Kanton Thurgau eine extreme Trockenheit. Gemäss den Wetteraussichten muss damit gerechnet werden, dass die Trockenperiode und die damit verbundene Gefahr von Bränden weiterhin anhalten werden.
Verschiedene Kantone und Gemeinden haben deshalb bereits Verbote für das Entfachen von offenen Feuern erlassen oder stellen solche Verbote in Aussicht. Für den Kanton Thurgau wird ein entsprechendes Verbot aufgrund eingehender Prüfung durch den Fachstab Trockenheit und die involvierten Ämter ebenfalls empfohlen. Angesichts der grossen Risiken, welche offene Feuer bei der momentanen Dürre in sich bergen, ist dieser Empfehlung dringend Folge zu leisten.
2. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 708.1) hält fest, dass jede Person, die mit Feuer, Wärme, Licht, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie dazu in Verbindung stehenden Geräten umgeht, zur Vorsicht verpflichtet ist. Nach § 8 des FSG ist alles zu unterlassen, was zu einer Feuer- oder Explosionsgefahr führen kann. In den Ziffern 1 bis 3 dieser Bestimmung werden gewisse Gefährdungshandlungen konkret benannt. Deren Aufzählung ist indessen aufgrund des Wortlautes der Bestimmung („insbesondere“) nicht abschliessend geregelt. Im Weiteren verpflichtet Art. 17 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41) jedermann, der mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zur Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut zu treffen. Unter die pyrotechnischen Gegenstände fallen u.a. auch die dem Vergnügen dienenden Feuerwerkskörper (vgl. Art. 7 lit. b Sprengstoffgesetz).
3. Die derzeitige aussergewöhnliche Trockenheit, ohne kurzfristige Aussichten auf eine massgebliche Wetteränderung, hat das Gefahrenpotential für Brände dermassen erhöht, dass besondere Massnahmen erforderlich sind. Mit der erhöhten Brandgefahr ist es unumgänglich, aus Sicherheitsgründen auch für Felder und das Siedlungsgebiet ein generelles Feuerverbot auszusprechen. Die Einhaltung der im Normalfall allgemein üblichen Sorgfaltspflichten und die Sensibilisierung der Bevölkerung im Sin-